

de besser als klassenfreie Gesellschaft bezeichnet; der Terminus „klassenlose Gesellschaft“ (76) weckt unvermeidlich Vorstellungen, die Marx in ihn hineingelegt hat, wir aber nicht teilen. – Die von Zsifkovits zur Illustration verwandten Entlehnungen aus den Wirtschaftswissenschaften, so insbesondere 1. und 2. Gossensches Gesetz (126, 148), befriedigen nicht recht. In ihrem ursprünglichen, auf das Fechnersche Gesetz sich stützenden Sinn sind beide Gesetze anthropologische Irrlehren; in ihrer Umformung zur Grenznutzenlehre (Nutzen/Kosten-Kalkül in Geldgrößen) sind sie zwar mathematisch exakt und unanfechtbar, aber unbrauchbar für das, was hier illustriert werden soll. – Was Zsifkovits zu Wohlfahrtsökonomik, Pareto-Optimum, Kaldor-Hicks-Test ausführt (7.4.5; sämtlich weder im Namen noch im Sachverzeichnis auffindbar), leitet er selbst mit einem „wenn“ ein; offenbar bezweifelt er selbst, ob eine solche Bezugnahme sinnvoll ist.

Das *Solidaritätsprinzip* anstatt wie gewohnt „einer für alle, alle für einen“ umzuformulieren in „einer für alle, alle für *alle*“ (157) zerstört die Symmetrie und verdeckt damit die Rückgebundenheit, ohne zu dem gewünschten Fortschritt zu führen. Gemeint ist: jeder einzelne für die Gesamtheit; die Gesamtheit für jeden einzelnen (lateinisch: *singuli* [i. e. *omnes distributive sumpti*] pro *omnibus collective sumptis*; *omnes collective sumpti pro singulis* [i. e. *omnibus distributive sumptis*]; im Deutschen fehlt uns ein dem lateinischen „singuli“ gleichwertiges, die Mehrzahl ausdrückendes Wort; so behelfen

wir uns mit der *Einzahl* „einer“ bzw. „für einen“; gemeint sind alle einzelnen). – Im *Subsidiaritätsprinzip* wird der „Vorrang der Person vor der Gesellschaft“ zwar vorausgesetzt, aber nicht „ausgedrückt“ (156); „ausdrücklicher“ (ebd.) geschieht dies auch nur in der italienischen Übersetzung des anschließend zitierten Satzes aus „*Mater et magistra*“ (n. 219); im authentischen lateinischen Text und den ihm folgenden Übersetzungen ist die Rede von einer „*necessitas*“, einem nicht näher erläuterten „Müssen“; bei Leo XIII. und Pius XI. hatte es eindeutig gelaute: „*est enim homo quam res publica senior*“ (R.n. n.6, Q.a. n.49). – Die Auslegung, „die ‚Sympathie‘, juristisch gesprochen die Vermutung oder die Generalklausel (liege) beim einzelnen oder den kleinen Einheiten“ (174), ist zwar gewiß nicht falsch, aber noch weniger adäquat. Tragend ist doch der Gedanke: die Gemeinschaft hat ihren Gliedern zu *helfen* („*subsidiarium officium*“); demnach hat sie (positiv) dem Glied zu leisten, was ihm wirklich hilfreich ist, und (negativ) zu unterlassen, was das Gegenteil von Hilfe wäre, nämlich ihm Selbstbetätigung und die darin liegende Selbstentfaltung zu entziehen oder auch nur zu verkürzen. – Zutreffend stellt Zsifkovits fest, daß „die Art der Konfliktsaustragung die *differentia specifica* zwischen Krieg und Frieden darstellt“ (54), oder ein wenig anders ausgedrückt, „es die *Art* der Konfliktsaustragung ist, die den Krieg vom Frieden unterscheidet“ (60).

O. v. Nell-Breuning SJ

Theologie

RAHNER, Karl: *Schriften zur Theologie*. Bd. 11: Frühe Bußgeschichte in Einzeluntersuchungen. Bearb. v. Karl H. Neufeld. Köln: Benziger 1973. 512 S. Lw. 38,-.

Im neuen Band der „Schriften zur Theologie“ sind Rahners dogmen- und theologiegeschichtliche Studien zur Bußgeschichte der vor-nizänischen Zeit gesammelt. Sie sind zwischen

1936 („Sünde als Gnadenverlust in der frühchristlichen Literatur“) und 1955 („Die Bußlehre nach dem Hirten des Hermas“) entstanden und behandeln die wichtigsten Vertreter der verschiedenen Traditionsräume: Hirt des Hermas, Irenäus (Römische Tradition); Tertullian, Cyprian von Karthago (Afrikanische Tradition); Didascalia Apostolorum, Origenes (Tradition des Ostens).

Der Band wird eingeleitet durch knappe Ausführungen zur Terminologie, durch einen Überblick über die Geschichte des christlichen Bußvollzugs und der Bußtheologie vom Neuen Testament bis in die Gegenwart und durch Bemerkungen zur neueren bußgeschichtlichen Forschung. Letztere helfen, K. Rahners Arbeiten zu „orten“. Dabei ergibt sich: Sie sind Teil und gleichzeitig Zusammenfassung der Bemühungen katholischer Theologen, die Hauptthese der liberalen protestantischen Dogmengeschichtler (H. Windisch, A. v. Harnack, K. Holl, E. Schwartz u. a.) zur frühen Bußgeschichte zurückzuweisen, daß nämlich in den ersten Jahrhunderten die Taufe eine völlige Entsündigung bedeute und daß es keine Buße für die Sünden der Getauften gegeben habe. Ein Hauptthema von Rahners Studien ist daher der Nachweis, daß in der vornizänischen Kirche auch den Getauften die Buße gewährt wurde und daß diese Praxis der Schrift entspricht. Rahner sieht die neutestamentliche Grundlage seiner Aussagen vor allem in Mt 16, Mt 18 und Joh 20, 19–23 gegeben. Innerkatholisch kann der theologische Ort dieser bußgeschichtlichen Aufsätze durch ihre große Nähe zu den Arbeiten von B. Poschmann (insbesondere zu „*Paenitentia secunda*“, Bonn 1940) und durch ihre Distanz zu dem Buch von J. Grotz „*Die Entwicklung des Bußstufenwesens in der vornizänischen Kirche*“ (Freiburg 1955) gekennzeichnet werden. Das bedeutet konkret vor allem: die Grundform des sakramentalen Bußvollzugs in der frühen Kirche war einzig und von Anfang an die Exkommunikations- und Rekonziliationsbuße. Deren Bezeugung in den Werken der genannten vornizänischen Verfasser ist folglich ein Hauptgegenstand des Buchs.

Daß Rahner seine bußgeschichtlichen Arbeiten noch einmal gesammelt zugänglich ge-

macht hat, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Bearbeitung der Texte durch K. H. Neufeld (Einfügung vieler Überschriften, Ergänzung der Literaturverweise, Erstellung der Bibliographie, Hinzufügung einiger Texte zum Irenäus-Kapitel, sprachlich-stilistische Verbesserungen, schließlich die Abstimmung der verschiedenen Kapitel aufeinander, so daß nun ein in sich geschlossenes Buch vorliegt) ist mustergültig.

W. Löser SJ

STOECKLE, Bernhard: *Erlöst? Grundkonzept christlichen Daseins*. Stuttgart: Kath. Bibelwerk 1973. 95 S. Kart. 10,80.

Die Erlösungslehre wurde in der Vergangenheit oft in einer zu juristischen und supranaturalistischen Weise ausgelegt. Von da her war der Umschlag zu einem rein humanistischen Verständnis, der heute vielfach sichtbar wird, eigentlich zu erwarten. Stoeckle versucht, angesichts solcher Verkürzungen eine Erlösungsbedürftigkeit des Menschen aufzuweisen, der nicht mit den Mitteln der Technik und des wirtschaftlichen Wohlstands abzuheilen ist. Christlicher Glaube kann die Erlösung des Menschen nur von Jesus Christus her erwarten. Nur so kann der Mensch das Knechtsein überwinden und zu einer sinnerfüllten Freiheit kommen. Stoeckle zieht in einem letzten Kapitel die Konsequenzen für die Moraltheologie. Er unterstreicht dabei besonders nachdrücklich das Anliegen der Freiheit gegenüber aller Vergesetzlichung der Moral.

Vielleicht hat der Leser zum Thema mehr Fragen, als der schmale Band beantworten kann. Aber Stoeckle zeigt hier doch Ansätze auf, die dem Menschen von heute weiterhelfen können.

H. Rotter SJ

Religionssoziologie

KAUFMANN, Franz-Xaver: *Theologie in soziologischer Sicht*. Freiburg: Herder 1973. 187 S. Kart. 19,80.

Das vorliegende Buch des Professors für

Soziologie an der Universität Bielefeld will nicht, wie es der Titel mich annehmen ließ, eine soziologische Untersuchung der Theologie als Wissenschaftsbetrieb sein. Es geht dem Verfasser um das Verhältnis von Theologie